



Allstern - Fahrrad-Vollkaskoversicherung 2020

- ▶ Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- ▶ Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrrad-Vollkaskoversicherung 4
- ▶ Informationen gemäß Informationspflichtenverordnung für Versicherungsverträge 13
- ▶ Belehrung über das Widerrufsrecht 17
- ▶ Wichtige Hinweise zum Datenschutz 21
- ▶ Abschlusserklärung 25

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: ALLSTERN - assekurateur GmbH & Co. KG

Versicherer: Rhion Versicherung AG, Volkswohl Bund Sachversicherung AG



Fahrrad-Vollkaskoversicherung

Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Fahrrad-Vollkaskoversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das im Versicherungsschein mit Marke, Modell und Seriennummer bezeichnete Fahrrad, Pedelec oder E-Bike, sowie der im Versicherungsschein mit Marke, Modell und Seriennummer bezeichnete Akku und Teile, die zur Funktion des Fahrrades gehören und fest mit diesem verbunden sind.
- ✓ Wir leisten, wenn die versicherte Sache aufgrund einer der folgenden von außen auf die versicherte Sache einwirkenden Ursachen ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird:
 - Bedienungsfehler
 - Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
 - Überstrom, Überspannung
 - Brand, Explosion
 - Einwirkung von Tieren
 - Naturgewalten (z. B. Sturm, Hagel, Blitzschlag)
 - Fall, Sturz, Unfall
- ✓ Wir leisten, wenn die versicherte Sache durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandenkommt.
- ✓ Wir leisten, wenn die versicherte Sache durch Diebstahl außerhalb Ihrer Wohnung abhandenkommt.
- ✓ Die Versicherungssumme kann individuell vereinbart werden und muss dem Neuwert der versicherten Sache/n entsprechen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Vorsätzliche Schadenherbeiführung des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- ✗ Gewöhnlicher Verschleiß
- ✗ Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen (z. B. nicht fachgerechte Ein- und Ausbauten) sowie unsachgemäße Reparaturen
- ✗ Werkzeuge aller Art
- ✗ Oxidation oder Korrosion



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen
- ! Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- ! Verlieren, Stehen-, Hängen- und Liegenlassen
- ! Bekannte Mängel



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas im geographischen Sinne.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ihre Angaben im Versicherungsantrag sind wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
- Versicherungsprämien sind rechtzeitig und vollständig zu zahlen.
- Informieren Sie uns, wenn sich eine Änderung Ihrer ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben.
- Das versicherte Objekt ist durch ein Fahrradschloss (hohe Sicherheitsklasse mit Mindestneupreis von 49€) abzusichern und alle zumutbaren Schutzvorkehrungen sind zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust davon abzuwenden oder zumindest zu mindern.

Im Schadensfall

- Zeigen Sie uns jeden Schadensfall schnellstmöglich an.
- Halten Sie den Schaden so gering wie möglich, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden.
- Melden Sie Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle.
- Folgen Sie unseren Weisungen zur Aufklärung des Schadensereignisses.
- Schildern Sie den Schaden wahrheitsgemäß und vollständig.

Unvollständige oder unrichtige Angaben können sich nachteilig auf den Versicherungsschutz auswirken.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, frühestens jedoch zum Versicherungsbeginn. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Betrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich mit Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer kündigen (spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer).

Die Verträge verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen. Ebenfalls können Sie und wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadensfall möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrrad-Vollkaskoversicherung

1. Versicherte Sachen

1.1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein mit Marke, Modell und Seriennummer bezeichnete Fahrrad oder E-Bike, sowie der im Versicherungsschein mit Marke, Modell und Seriennummer bezeichnete Akku.

1.2 Welche Bestandteile sind nicht versichert?

Nicht versichert sind folgende Bestandteile der im Versicherungsschein ausgewiesenen Sache:

- ▶ Verschleißteile, Verbrauchsmittel, Betriebsmittel und Dichtungen; Dichtungen sind allerdings versichert, wenn sie für eine maßgebliche Funktion der Sache notwendig sind oder eine definierte Eigenschaft der Sache sicherstellen (z. B. Wasserdichtheit)
- ▶ Ersatzteile, Nachrüstungen und Aufbauten fremder Hersteller, die durch den Hersteller der versicherten Sache nicht zur Verwendung in der versicherten Sache zugelassen sind
- ▶ Batterien und nicht im Versicherungsschein bezeichnete Akkus
- ▶ Austauschbare Leuchtmittel (z. B. Glühlampen, LED)
- ▶ Glas und Verglasung; sie sind allerdings versichert, wenn sie für die Funktionsfähigkeit der Sache erforderlich sind
- ▶ Verkleidung und Zierleisten
- ▶ Datenträger; sie sind allerdings versichert, wenn sie in der Sache verbaut sind

1.3 Welches Zubehör ist versichert?

Zubehör ist nur versichert, wenn es im Lieferumfang der versicherten Sache enthalten war und im Versicherungsschein eigens als versicherter Gegenstand i. S. von Ziff. 1.1 ausgewiesen ist. Unter Zubehör sind alle Gegenstände zu verstehen, die, ohne Bestandteil der versicherten Sache zu sein, dieser zu dienen bestimmt sind, für ihre bestimmungsgemäße Verwendung aber nicht erforderlich sind.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Gegen welche Gefahren und Schäden Ihre Sache im Einzelfall versichert ist können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

2.1 Kaskoversicherung

2.1.1 Welche Gefahren und Schäden sind in der Kaskoversicherung versichert?

- a) Wir leisten, wenn die versicherte Sache aufgrund einer der folgenden von außen auf die versicherte Sache einwirkenden Ursachen ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird:
- ▶ Bedienungsfehler
 - ▶ Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
 - ▶ Überstrom, Überspannung
 - ▶ Brand, Explosion
 - ▶ Einwirkung von Tieren
 - ▶ Naturgewalten (z. B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben)
 - ▶ Fall, Sturz, Unfall
- b) Ein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Sache nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann; bloße optische oder akustische Veränderungen der Sache beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit der Sache nicht.

2.1.2 Welche Gefahren und Schäden sind in der Kaskoversicherung nicht versichert?

a) Wir leisten nicht, wenn der Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- ▶ Abhandenkommen der Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung
- ▶ Verlieren, Stehen-, Hängen- und Liegenlassen
- ▶ Hoheitliche Eingriffe (z. B. Beschlagnahme)
- ▶ Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
- ▶ Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- ▶ Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen (z. B. nicht fachgerechte Ein- und Ausbauten) sowie unsachgemäße Reparaturen
- ▶ Gewöhnlicher Verschleiß
- ▶ Oxidation oder Korrosion
- ▶ Softwarefehler, Einwirkungen auf die Software von außen (z.B. durch Computerviren)

b) Wir leisten auch nicht, wenn ein Dritter aufgrund von Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu leisten hat.

2.2 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

2.2.1 Welche Gefahren und Schäden sind in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung versichert?

Wir leisten, wenn die versicherte Sache durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandenkommt.

a) Wann liegt ein Einbruchdiebstahl vor?

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- ▶ in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge in einen solchen eindringt;
- ▶ ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge dazu benutzt, um es zu öffnen;
- ▶ Sachen aus der verschlossenen Wohnung entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
- ▶ bei einem Diebstahl in einem Raum eines Gebäudes angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziff. 2.2.1(b) anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
- ▶ ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er auch außerhalb der Wohnung durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
- ▶ mittels richtiger Schlüssel in einen Raum eines Gebäudes eindringt, die er auch außerhalb der Wohnung durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

b) Wann liegt Raub vor?

Raub liegt vor, wenn

- ▶ Gewalt gegen Sie angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl);
- ▶ Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts verübt werden soll;
- ▶ Ihnen versicherte Sachen deshalb weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

2.2.2 Welche Gefahren und Schäden sind in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn das Abhandenkommen der Sache auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- ▶ Verlieren, Stehen-, Hängen- und Liegenlassen
- ▶ Hoheitliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme)
- ▶ Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
- ▶ Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- ▶ Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit; bei grober Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens im entsprechenden Verhältnis zu kürzen

2.3 Diebstahlversicherung

2.3.1 Welche Gefahren und Schäden sind in der Diebstahlversicherung versichert?

Wir leisten, wenn die versicherte Sache durch Diebstahl außerhalb Ihrer Wohnung abhandenkommt.

2.3.2 Welche Gefahren sind in der Diebstahlversicherung nicht versichert?

a) Einschränkungen des Versicherungsschutzes für Diebstahlschäden an Fahrrädern und Zubehör

- ▶ Fahrräder sind nur versichert, wenn sie zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher durch ein Schloss im Sinne von 7.1.5 gesichert sind oder sich in einem abgeschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen PKW aufbewahrt sind.
- ▶ Frei zugängliche Akkus, Zubehör oder elektronische Bedienelemente an Fahrrädern (E-Bikes) müssen ebenfalls gesichert werden oder sind in den persönlichen Gewahrsam zu nehmen.

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes für Diebstahlschäden

Wir leisten nicht, wenn das Abhandenkommen der Sache auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- ▶ Verlieren, Stehen-, Hängen- und Liegenlassen
- ▶ Hoheitliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme)
- ▶ Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
- ▶ Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

2.4 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

3. Versichertes Interesse

Versicherte Sachen werden auch einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben.

Das Interesse eines Mieters, Pächters, Entleihers oder Verwahrers ist versichert.

4. Geographische Begrenzung des Versicherungsschutzes

Es besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas im geographischen Sinne.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind jedoch alle Länder/ Gebiete, die vom Auswärtigen Amt zum Schadenszeitpunkt als „Kriegs-, Bürgerkriegs-, Krisen- oder Katastrophengebiete“ benannt sind/ werden.

5. Versicherte und nicht versicherte Kosten

5.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

5.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

5.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

5.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers auszulegen.

5.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

5.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

5.2.2 Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

5.2.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

5.3 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe von jeweils 5.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

5.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden

- ▶ aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- ▶ zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

5.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- ▶ Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- ▶ den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- ▶ insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

b) Diese Aufwendungen gemäß a) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- ▶ aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- ▶ Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- ▶ innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

5.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

5.3.4 Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

5.4 Kosten für die Heimfahrt

Für die einmalige Heimfahrt mit dem Taxi, dem Bus oder der Bahn sind Kosten bis zu einer Summe von 250 EUR auf Erstes Risiko versichert, wenn sich der Versicherungsnehmer aufgrund eines versicherten Schadens an der versicherten Sache nicht mehr mit dieser fortbewegen kann.

6. Leistungsumfang

6.1 Welche Leistungen erbringen wir im Falle einer technisch möglichen Reparatur?

6.1.1 Ist eine Reparatur der beschädigten Sache technisch möglich, übernehmen wir die zur Instandsetzung der Sache erforderlichen Kosten (insbesondere Kosten für Material, Ersatzteile und Arbeitszeit) bei einem von uns beauftragten Reparaturunternehmen bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

6.1.2 Ist in Ihrem Versicherungsschein eine Höchstentschädigung vereinbart, gilt diese statt des vorgenannten Wiederbeschaffungswertes.

6.1.3 Überschreiten die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert oder die vereinbarte Höchstentschädigung, haben Sie keinen Anspruch auf Reparatur. Ihre Leistung bestimmt sich in diesem Fall nach Ziff. 6.3.

6.1.4 Etwaige zusätzliche Leistungen entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

6.2 Entschädigung für Akkus

Bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus wird pro angefangenem Betriebsjahr ein Abzug neu für alt von 10% vorgenommen.

6.3 Welche Leistungen erbringen wir in allen übrigen Fällen?

6.3.1 Ist die Sache abhandengekommen, eine Reparatur der beschädigten Sache technisch unmöglich oder eine Reparatur nach Ziff. 6.1.3 ausgeschlossen, erhalten Sie mindestens ein gleichwertiges Ersatzgerät desselben Herstellers. Als gleichwertig gilt ein Ersatzgerät, wenn es hinsichtlich Typ, Alter, optischen und technischen Zustands mit der versicherten Sache vergleichbar ist.

6.3.2 Können wir Ihnen kein gleichwertiges Ersatzgerät beschaffen, haben Sie Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert für ein gleichwertiges Ersatzgerät im Sinne von 6.3.1. Enthält Ihr Versicherungsschein die Vereinbarung einer Höchstentschädigung, ist die Erstattungsleistung begrenzt auf den dort als Höchstentschädigung ausgewiesenen Betrag.

6.4 Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Die folgenden Leistungen sind vom Leistungsumfang ausgenommen:

- ▶ Übernahme von Kosten, die dadurch entstehen, dass durch die Instandsetzung eines defekten Produktdetails weitere Produktteile ausgetauscht werden müssen;
- ▶ Übernahme von Kosten für Korrektur und Einstellarbeiten, welche nicht ursächlich mit dem Schaden in Verbindung stehen;
- ▶ Übernahme von Kosten für die Wiederherstellung von Daten.

6.5 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadensereignis in Abzug gebracht. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Weise eine Selbstbeteiligung vereinbart ist.

7. Obliegenheiten

7.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles?

7.1.1 Sie sind verpflichtet, die versicherte Sache während der Dauer dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden und zu reinigen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden.

7.1.2 Sie sind verpflichtet, etwaige vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen, sowie die Nachweise sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

7.1.3 Sie sind verpflichtet, den versicherten Akku bei längerer Nichtbenutzung, spätestens jedoch nach zwei Wochen, den Herstellervorschriften entsprechend zu laden und aufzubewahren, sowie den Ladestand regelmäßig zu kontrollieren.

7.1.4 Sie sind verpflichtet, uns die Veräußerung der versicherten Sache oder eine Änderung Ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

7.1.5 Sie sind verpflichtet, die versicherte Sache durch ein Fahrradschloss mit hoher Sicherheitsklasse und einem Mindestneupreis von 49€ zu sichern.

7.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

7.2.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie in jedem Fall

- ▶ uns diesen unverzüglich telefonisch oder in Textform anzeigen;
- ▶ für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei unseren Weisungen oder den Weisungen eines von uns beauftragten Dritten nachkommen;
- ▶ uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen, uns jederzeit die Untersuchung der versicherten Sache gestatten, alle hierzu erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig erteilen sowie durch Dokumente belegen;
- ▶ uns mitteilen, wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben.

7.2.2 Im Falle eines Schadens durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub müssen Sie zusätzlich zu Ihren Obliegenheiten nach vorstehender Ziff. 7.2.1 diesen unverzüglich nach Bekanntwerden bei der Polizei anzeigen und uns eine Kopie der Anzeige übersenden.

7.2.3 Sind auf der versicherten Sache Daten gespeichert, sind Sie dafür verantwortlich, diese vor der Einsendung der Sache auf einem anderen Medium zu sichern. Reparaturdienstleister sind gesetzlich verpflichtet, diese Daten vor der Reparatur zu löschen.

7.2.4 Wenn Sie auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

7.2.5 Wird der Verbleib durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie uns dies – nach Kenntniserlangung – unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Haben Sie den Besitz einer durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, müssen Sie uns den Ersatz für diese Sache zurückgeben oder die Entschädigung zurückzahlen oder die abhandengekommene Sache zur Verfügung stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen auszuüben, nachdem Sie unsere Aufforderung in Textform empfangen haben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über. Eine zuvor bereits eingezogene Selbstbeteiligung wird Ihnen in diesem Fall zurückerstattet. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache (siehe die Regelung im oben stehenden Absatz) steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

7.3 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung einer Obliegenheit?

7.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

- a) Wenn Sie eine vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, sind wir entweder gar nicht zur Leistung verpflichtet oder unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, unsere Leistung zu kürzen:
- ▶ wenn Sie eine Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir gar nicht zur Leistung verpflichtet;
 - ▶ wenn Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- b) Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobligenheit verletzen, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir unsere Leistung nur dann verweigern oder kürzen, wenn wir Sie zuvor durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

7.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, können wir neben der Verweigerung oder Kürzung unserer Leistung den Vertrag auch fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. per Post, Fax oder E-Mail).

8. Beitragszahlung

8.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

8.1.1 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz – VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

8.1.2 Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

8.1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (s. Ziff. 8.1.5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- ▶ wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- ▶ der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

8.1.4 Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

8.1.5 Zahlung im Lastschriftverfahren

a) Einzugsermächtigung SEPA Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür eine Einzugsermächtigung SEPA Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- ▶ können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen,
- ▶ sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (s. Ziff. 8.2 und Ziff. 8.3).

8.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

8.2.1 Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (s. Ziff. 9). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig i. S. von Ziff. 8.1.2 (a) und Ziff. 8.1.3 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

8.2.2 Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

8.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

8.3.1 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig i. S. Ziff. 8.1.2 (b) und 8.1.3 zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

8.3.2 Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziff. 8.3.3 bis 8.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

8.3.3 Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- ▶ Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- ▶ wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

8.3.4 Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

8.3.5 Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

9. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i. S. von Ziff. 8.1.2 (a) und Ziff. 8.1.3 zahlen.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (s. Ziff. 8.2.1 Abs. 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

10.1 Wie lange läuft Ihr Vertrag?

Die Dauer des Versicherungsvertrages beträgt mindestens ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Abweichende Vereinbarungen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

10.2 Wann und unter welchen Voraussetzungen kann der Vertrag gekündigt werden?

10.2.1 Kündigungsmöglichkeiten und Kündigungsfristen

a) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

b) Folgebeiträge

Im Falle der Veräußerung der versicherten Sache können wir den Vertrag unter den in Ziff. 11.2 aufgeführten Voraussetzungen kündigen.

10.2.2 Kündigungserklärung in Textform

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.

11. Veräußerung der versicherten Sache

11.1 Wie gestalten sich die Rechtsverhältnisse nach dem Eigentumsübergang?

- a) Wenn Sie die versicherte Sache veräußern, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber an Ihre Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.
- b) Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Zahlungsperiode (s. Ziff. 8.1.1) entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen (s. hierzu Ziff. 7.1.3).

11.2 Wann und unter welchen Voraussetzungen kann der Vertrag nach Veräußerung der versicherten Sache gekündigt werden?

- a) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Zahlungsperiode (s. Ziff. 8.1.1) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb – bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis – ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.
- d) Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.

12. Rangverhältnis der Leistungen bei Inanspruchnahme mehrerer Versicherer

- a) Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einem Vertrag mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht die Leistungspflicht des anderen Versicherers unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Sie können jedoch selbst entscheiden, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.
- b) Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen, s. Ziff. 7.2.4.

13. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

14. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Informationen gemäß Informationspflichtenverordnung für Versicherungsverträge (VVG)

1. Allgemeine Informationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie allgemeine Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können. Weitere Einzelheiten erfahren Sie im Rahmen der spartenspezifischen Produktinformationsblätter der ALLSTERN.

Wer ist wer?

Mit „Sie“ bezeichnen wir Sie als Versicherungsnehmer und unseren Vertragspartner.

Versicherte Personen sind alle Personen, die vom Versicherungsschutz umfasst sind. Die versicherten Personen ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

„Wir“ ist der Versicherer, vertreten durch die ALLSTERN - assekuradeur GmbH & Co. KG, nachstehend kurz ALLSTERN genannt. Wir haben ALLSTERN beauftragt die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen. ALLSTERN ist von uns bevollmächtigt

- ▶ Ihre vertraglich erforderlichen Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenanzeigen entgegenzunehmen,
- ▶ Erklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag (z.B. Rücktritt, Kündigung, usw.) abzugeben und entgegenzunehmen,
- ▶ den gesamten Schriftwechsel mit Ihnen zu führen,
- ▶ Ihnen und Ihren betreuenden Vermittlern gegenüber die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären,
- ▶ die Beiträge zu Ihrer Versicherung in Empfang zu nehmen,
- ▶ die ausstehenden Beiträge einzufordern und / oder,
- ▶ im Versicherungsfall die vertragsgemäßen Leistungen zu entscheiden und diese auszuzahlen.

Die Beiträge gelten als bei uns eingegangen, wenn sie bei ALLSTERN eingegangen sind.

Vertragspartner des Versicherungsnehmers

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Versicherer. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.

Rhion Versicherung AG

RheinLandplatz
41460 Neuss
Registergericht: Amtsgericht Neuss
Registernummer: HRB 13420
USt-IdNr.: DE 120683573
VersSt-Nr.: 810/V900810021482

Volkswahl Bund Sachversicherung AG

Südwahl 37 - 41
44137 Dortmund
Registergericht: Amtsgericht Dortmund
Registernummer: HRB 3134
USt-IdNr.: DE 155810244
VersSt-Nr.: 810/V90810013110

Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?

ALLSTERN - assekuradeur GmbH & Co. KG
Augustinusstraße 11 B
50226 Frechen
Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: HRA 26539

Telefon: 02234 - 96315 - 0
Telefax: 02234 - 96315 - 99
E-Mail: info@allstern.de
Internet: www.allstern.de

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Diese Informationen gelten für Versicherungen im Rahmen der ALLSTERN - Privatkundenkonzepte.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich spartenspezifisch nach dem Antrag, dem Versicherungsschein, den vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, Zusatzbedingungen und/oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrem Angebot / Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den vereinbarten Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsprämie

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot bzw. Antrag oder dem Versicherungsschein.
Die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungsteuer.

Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, werden folgende Zuschläge berechnet:

Zahlungsweise halbjährlich	2 %
Zahlungsweise vierteljährlich	3 %
Zahlungsweise monatlich	5 %.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungsteuer, Mahn- und Rücklastschriftgebühren, in Einzelfällen Geschäftsgebühren, soweit in den Bedingungen vorgesehen, werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadensfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren.

Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Prämienzahlung und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung der Erstprämie, zu dem/ der auch die Versicherungsteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn. Soweit die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen schon vor der Zahlung der Erstprämie Versicherungsschutz vorsehen, erlischt dieser rückwirkend, wenn die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird.

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Versicherungsbeginn fällig. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit gezahlt worden sein (Leistungshandlung des Versicherungsnehmers). Dies gilt unabhängig vom Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist gem. § 8 VVG, wenn der Versicherungsnehmer einem Versicherungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Wenn eine Zahlung später als zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines bzw. nach Versicherungsbeginn erfolgt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Eine etwa erteilte vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, falls die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den eingetretenen Versicherungsfall nicht.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht bzw. keine Rückbuchung erfolgt.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Kann die Abbuchung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten (also verschuldet) hat, nicht ausgeführt werden oder wird ihr widersprochen, erlischt eine etwa gewährte vorläufige Deckung – falls nichts anderes vereinbart worden ist – rückwirkend ab Beginn. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den eingetretenen Versicherungsfall nicht.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

An von uns unterbreitete Angebote halten wir uns 1 Monat ab Ausfertigung des Angebots gebunden. Sie gelten vorbehaltlich einer Änderung der vom Gesetzgeber festgelegten Versicherungsteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.

Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist. Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf in Textform kündigen.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie Klage aus dem Versicherungsvertrag einreichen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- b) Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- b) Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Angaben über die Beschwerdestelle

Sollte es wider Erwarten zu Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertragsverhältnis kommen, kann sich der Versicherungsnehmer direkt mit

ALLSTERN - assekuradeur GmbH & Co. KG

Bereich Beschwerdemanagement
Augustinusstraße 11B
50226 Frechen
beschwerde@allstern.de

oder mit dem speziell für seinen Vertrag zutreffenden Versicherer in Verbindung zu setzen.

Er hat auch die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu wenden. Weiterhin kann er sich ebenfalls an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn, Deutschland
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Zu beachten ist, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung eines Ombudsmannverfahrens, den Rechtsweg zu bestreiten.

2. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen der vereinbarten Versicherungsbedingungen gewährt der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise leistet keine Zahlungen und gewährt keine sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

3. Folgende Klausel gilt nur, wenn versicherte Risiken im Ausland gelegen sind oder grenzüberschreitend transportiert werden

Der Versicherungsnehmer ermächtigt ALLSTERN, Daten zu verarbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. ALLSTERN kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Partnerunternehmen der Rhion Versicherung AG, der Volkswohl Bund Sachversicherung AG sowie an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Verarbeitung weiterleiten. Sofern ein Versicherungsvermittler (Broker) für den Versicherungsnehmer handelt, ist ALLSTERN ermächtigt, diesem Kundendaten – wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle – bekannt zu geben.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- ▶ der Versicherungsschein,
 - ▶ die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - ▶ diese Belehrung,
 - ▶ das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (sofern gesetzlich vorgeschrieben),
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ALLSTERN - assekuradeur GmbH & Co. KG
Augustinusstraße 11B
50226 Frechen
Telefon: 02234 - 96315-0
Fax: 02234 - 96315-99
E-Mail: info@allstern.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- ▶ $\frac{1}{360}$ des jährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- ▶ $\frac{1}{180}$ des halbjährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- ▶ $\frac{1}{90}$ des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- ▶ $\frac{1}{30}$ des monatlichen Gesamtbeitrags.

Den Gesamtbeitrag und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie im Antrag im Teil der Beitragsberechnung.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Beiträgen;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wichtige Hinweise zur Erhaltung des Versicherungsschutzes

Mitteilung nach §19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht Wer diese Hinweise nicht beachtet, läuft Gefahr, seinen Versicherungsschutz zu verlieren!

Obliegenheiten vor Vertragsabschluss- Vorvertragliche Anzeigepflichten

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die dort gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegen über der ALLSTERN - assekuradeur GmbH & Co. KG, Augustinusstraße 11B, 50226 Frechen, in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Übrigen beachten Sie bitte die weiteren Bestimmungen in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Allgemeine Informationen

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ALLSTERN - assekuradeur GmbH & Co. KG und die Ihnen nach dem neuen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Versicherungen und ihre beauftragten Dienstleister können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. ALLSTERN vertreibt selbstentwickelte exklusive Versicherungsprodukte und schließt als Abschlussagent Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen nach den ALLSTERN - Privatkundenkonzepten im Namen und für Rechnung des Versicherers ab, der sowohl Vertragspartner der ALLSTERN als auch des Versicherungsnehmers ist. Dieser hat mit ALLSTERN einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Danach obliegt grundsätzlich ALLSTERN die Risikoprüfung von Versicherungsanträgen, die Policierung, das Inkasso sowie die gesamte Vertragsverwaltung und die Schadensregulierung. Insoweit findet der gesamte Bearbeitungsprozess eines Versicherungsvertrages in der Regel bei ALLSTERN statt. Deshalb werden die Datenbestände zu Kunden und Verträgen bei ALLSTERN und nicht bei dem Versicherer geführt.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ALLSTERN - assekuradeur GmbH & Co. KG
Augustinusstraße 11B, 50226 Frechen
Telefon: 02234 - 96315-0
Fax: 02234 - 96315-99
E-Mail: info@allstern.de
Geschäftsführer: Werner Haase, Tim Haase

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: datenschutz@allstern.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allstern.com/datenschutzerklaerung abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei Allstern bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- ▶ zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- ▶ zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- ▶ zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Risikoträger der von uns gezeichneten Versicherungsverträge ist der jeweilige Versicherer (Allstern-Vertragspartner). In Einzelfällen ist die Übermittlung von Daten an den jeweiligen Allstern-Vertragspartner erforderlich, insbesondere dann, wenn gemäß Vereinbarung die Schadensregulierung von diesem selbstständig oder in Zusammenarbeit mit Allstern zu erfolgen hat und dieser deshalb Personen-, Vertrags- und Schadendaten erhalten muss. Der Allstern-Vertragspartner ist ebenso an die datenschutzrechtlichen Vorschriften gebunden wie Allstern selbst. Den jeweiligen Versicherer können Sie bei Allstern erfragen oder Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Schadensfall zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste im Internet unter: www.allstern.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter: www.allstern.de/datenschutzerklaerung entnehmen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter den o.g. Adressen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Zentrale Hinweissysteme

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann einen Vertrag, eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen.

▶ In der Rechtsschutzversicherung werden z.B. Verträge gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden.

▶ In der Schadenversicherung kann eine Meldung erfolgen, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadensschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis.

▶ Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Person oder Sache an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunftei (z.B. SCHUFA Holding AG, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben entscheiden wir in bestimmten Fällen vollautomatisiert bei der Antrags-, Vertrags- sowie Schaden- und Leistungsbearbeitung. Die Entscheidung erfolgt dabei insbesondere auf der Grundlage Ihrer Angaben zu persönlichen Risikomerkmale. Die vollautomatisierten Entscheidungen basieren insbesondere auf den vertraglichen Bedingungswerken und den daraus abgeleiteten Regeln und Bearbeitungsrichtlinien.

Abschlussklärung

Vor der Übermittlung Ihrer Daten weisen wir Sie auf unsere Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO hin. Mit der Übersendung gehen wir davon aus, dass Sie die „Wichtigen Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung“ gelesen haben und damit einverstanden sind. Weiter willigen Sie nach Art. 7 DSGVO in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein. Ihnen ist bekannt, dass Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen können.

Ferner bevollmächtigen Sie den Antragsvermittler zur Entgegennahme des Versicherungsscheines und dazu Auskünfte zu Ihrem Vertrag und zu möglichen Schäden zu erhalten.

Der Antragsvermittler bestätigt hiermit eine gültige Maklervollmacht einschließlich Datenschutzerklärung mit dem Versicherungsnehmer vereinbart zu haben. Andernfalls muss der Antrag vom Versicherungsnehmer unterschrieben sein.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Verwaltungsgesellschaft (ALLSTERN - assekuradeur GmbH & Co. KG) berechtigt ist, während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses **den/ die Versicherer zu wechseln und/ oder weitere Versicherer zu beteiligen**. Macht die ALLSTERN - assekuradeur GmbH & Co. KG von diesem Recht Gebrauch, so werden die Versicherungsnehmer unverzüglich darüber informiert, bei wem sie von nun an Ihre vertraglichen Rechte geltend machen können.

Sie willigen ein, dass die ALLSTERN - assekuradeur GmbH & Co. KG bei Vertragsabschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen über Ihr allgemeines Zahlungsverhalten von einer Auskunftsei (z.B. INFOscore, Creditreform) einholt und nutzt.

Eine Übersicht, welche Versicherer für Ihren Vertrag möglich sind, entnehmen Sie bitte den Verbraucherinformationen. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.



ALLSTERN - assekuradeur GmbH & Co KG
Augustinusstraße 11B
50226 Freechen

Telefon: 02234 - 96315 - 0
Fax: 02234 - 96315 - 99
E-Mail: info@allstern.de
Homepage: www.allstern.de